



Brüssel, den 18. November 2014
(OR. en)

15708/14

EF 315
ECOFIN 1057
DELECT 223

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.: C(2014) 7484 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION vom 17.10.2014 zur Berichtigung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012 im Hinblick auf die Meldung signifikanter Netto-Leerverkaufspositionen in öffentlichen Schuldtiteln
Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Am 17. Oktober 2014 hat die Kommission dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps² vorgelegt.
2. Nach Artikel 42 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 kann der Rat innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, d. h. bis zum 17. Januar 2015, Widerspruch gegen einen delegierten Rechtsakt äußern.

¹ Dok. 14484/14.

² ABl. L 86 vom 24. März 2012, S. 1.

3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung innerhalb der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 14. November 2014 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
 4. Daher wird vorgeschlagen, dass der AStV den Rat ersucht, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen bestätigen, dass er nicht die Absicht hat, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-